

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2020/87 vom 25. Oktober 2021**

Sg Versicherungsgericht, 2021-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2020\\_87](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2020_87)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2020/87 du 25 octobre 2021

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2020/87 del 25 ottobre 2021

## **Regeste**

Art. 7 ATSG; Art. 8 ATSG; Art. 28 IVG: Umstritten ist die Beweiskraft eines polydisziplinären Gutachtens vom 9. Dezember 2019, welches dem unter einer arteriellen und einer koronaren Herzkrankheit sowie unter weichteilrheumatischen Beschwerden keine rentenbegründende Arbeitsunfähigkeit attestierte. Das Gutachten ist beweistauglich, die Beschwerde folglich abzuweisen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Oktober 2021, IV 2020/87).

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird ihm angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.